

I.

Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	538.118.910 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-552.537.736 €
1.3	Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von	-14.418.826 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-14.418.826 €
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	506.553.110 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-503.957.036 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	2.596.074 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	41.609.800 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-122.673.700 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-81.063.900 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-78.467.826 €

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm



2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-9.500.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	25.000.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-53.467.826 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **33.500.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **38.685.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000.000 €**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H. der Steuermessbeträge;
- für die Gewerbesteuer auf 360 v.H. der Steuermessbeträge.

II.

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

- Festsetzungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den folgenden Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

§ 1

Erfolgsplan, Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt

(1)	Erfolgsplan	Erträge mit	45.616.900 €
		Aufwendungen mit	45.616.900 €
		Verlust mit	0 €
(2)	Vermögensplan	in Einnahmen und Ausgaben mit je	37.114.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen wird festgesetzt auf 27.641.800 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 4.850.000 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird
festgesetzt auf

5.000.000 €

III.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 11. März 2021 AZ: 14-4/2241.1-41 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Ulm über den Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm für das Wirtschaftsjahr 2021 und mit Erlass vom 11. März 2021 AZ: 14-4/2241.1-41 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Ulm über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt und die nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung und § 12 Eigenbetriebsgesetz notwendigen Genehmigungen erteilt.

IV.

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen vom 19. März bis 29. März 2021 während den Dienststunden bei der Zentralen Steuerung und Dienste / Haushalt und Finanzen, Donaustraße 5, I. Stock, Zimmer 115, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm

ulm

Ulm, 18. März 2021

Stadt Ulm - Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.
Martin Bendel
Erster Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 18. März 2021